

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K10 Ortsbindung von Körperschaften		
Regeltext	<p>Die Differenzierung zwischen ortsgebundenen und nicht ortsgebundenen Körperschaften wird aufgehoben. Damit entfallen diese bisher besonders behandelten Entitätentypen.</p> <p>Die Bestimmung des Namens einer ortsgebundenen bzw. nicht ortsgebundenen Körperschaft folgt den allgemeinen Regeln. Ortsnamen und Ortsteil-Namen, die Bestandteil des Körperschaftsnamens sind, werden nicht weggelassen, sondern bleiben unverändert als Namensbestandteil erhalten.</p> <p>Die Beziehung zum Ort, in dem die Körperschaft ihren Hauptsitz hat, wird in der Regel im Körperschaftssatz in nach GND normierter Form erfasst, es sei denn, es gibt keinen Hauptsitz, er ist zur Identifizierung der Körperschaft ungeeignet oder er ist nicht oder nur schwer zu ermitteln.</p>		
Erläuterung	<p>Die Differenzierung in ortsgebundene und nicht ortsgebundene Körperschaften erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr gerechtfertigt. Die in den Regelwerken vorgesehenen Unterscheidungskriterien sind eher zufällig. Die Aufhebung der Differenzierung stellt eine Annäherung an die internationale Praxis dar.</p>		
Regelwerke	<p>RAK-WB: 404; 413; 414 RSWK: 601,3; 605; 606</p>		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	150 Regionalmuseum <Alsfeld>	800 c Alsfeld 801 x Regionalmuseum Alsfeld	110 Regionalmuseum Alsfeld 551 !...!Alsfeld\$4orta
	150 Villa Aurora Foundation for European-American Relations 808 b Sitz: Los Angeles	800 k Villa Aurora Foundation for Euro pean-American Relations 830 c Los Angeles <Calif.> / Villa Aurora Foundation for European- American Relations	110 Villa Aurora Foundation for Euro pean-American Relations 551 !...!Los Angeles, Calif.\$4orta
	150 Deutsche Oper am Rhein <Düsseldorf; Duisburg>	800 c Düsseldorf 801 x Deutsche Oper am Rhein 808 b Hauptsitz: Düsseldorf 800 c Duisburg 801 x Deutsche Oper am Rhein 808 b Nebensitz	110 Deutsche Oper am Rhein 551 !...!Düsseldorf\$4orta 551 !...!Duisburg\$4orta